



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0242 vom 11.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend
Stadtrat	12.12.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

23. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001
hier: Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2020

Beschlussvorschlag:

23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NW S. 202) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90) folgende 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll Abfallbehälter:
 - a) bei einem 80-l-Abfallbehälter 54,00 Euro
 - b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft 66,00 Euro
 - c) bei einem 120-l-Abfallbehälter 82,00 Euro
 - d) bei einem 240-l-Abfallbehälter 163,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrigen Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

(3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| a) | bei einem 80-l-Abfallbehälter | 38,00 Euro |
| b) | bei einem 120-l-Abfallbehälter | 58,00 Euro |
| c) | bei einem 240-l-Abfallbehälter | 115,00 Euro |

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

(4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sachdarstellung:

Anlage Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Im Wesentlichen bedingt durch die Änderungen der Gebühren des Kreises Steinfurt ergeben sich Kostensteigerungen.

Aufgrund dieser Veränderungen ergeben sich höhere Gebühren beim Restmüll von 7 € bis 21 € je nach Gefäßgröße und beim Bioabfall von 1 € bis 5 € je nach Gefäßgröße.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert